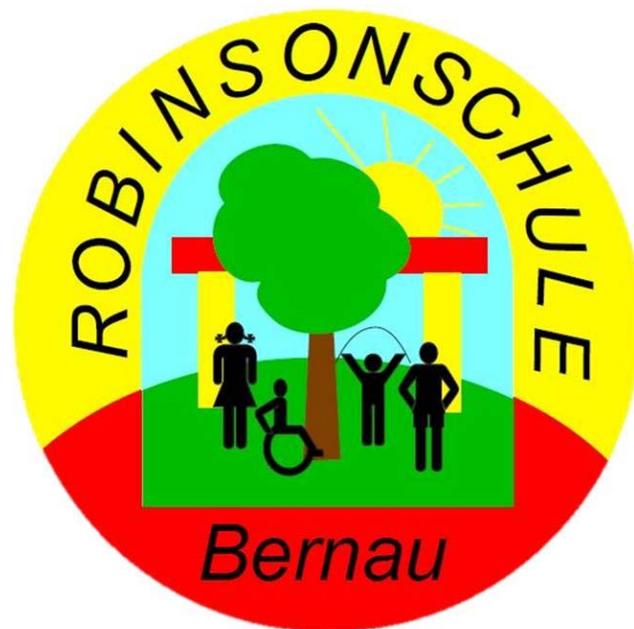


Konzept

Kinderschutz an der Robinsonschule Bernau



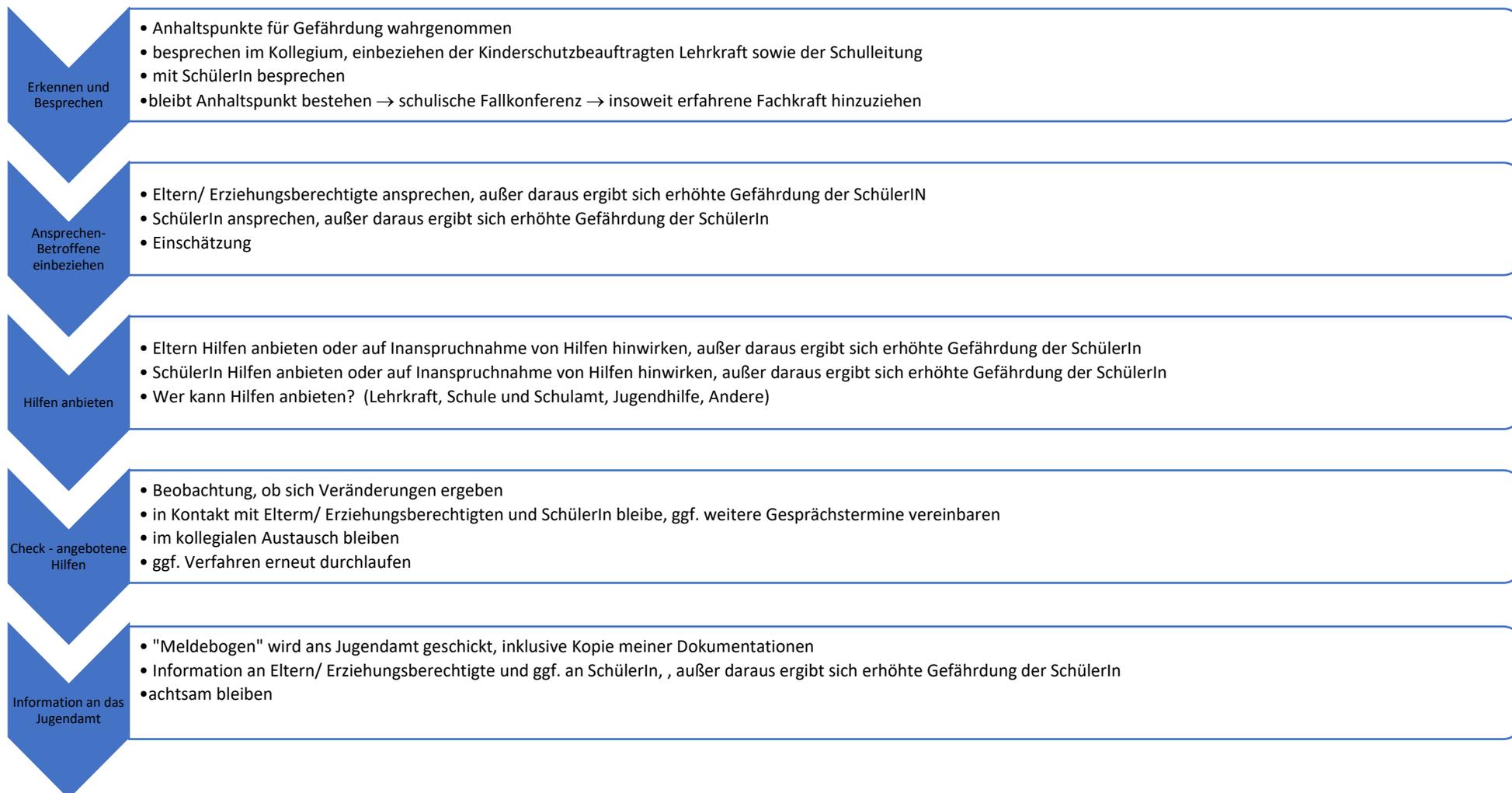
Zur Gewährleistung eines
gelingenden Aufwachsens
von Kindern und
Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht Verfahrensablauf Kinderschutz	2
2. Übersicht Verfahrensablauf bei sexualisierter Gewalt zwischen SchülerInnen.....	3
3. Verfahrensablauf im Kontext sexualisierte Gewalt.....	4
4. Allgemeine Erläuterungen zum Kinderschutz	5
4.1 Begriffserläuterungen	5
4.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen	6
5. Maßnahmen zur Prävention und AnsprechpartnerInnen in der Schule	7
6. Handlungsschritte im Verdachtsfall.....	8
6.1 Indikatoren	9
6.2 Dokumentation	10
6.3 Verfahrensablauf	11
6.4 Netzwerkhilfen und Kontakte.....	11
7. Anhang.....	15

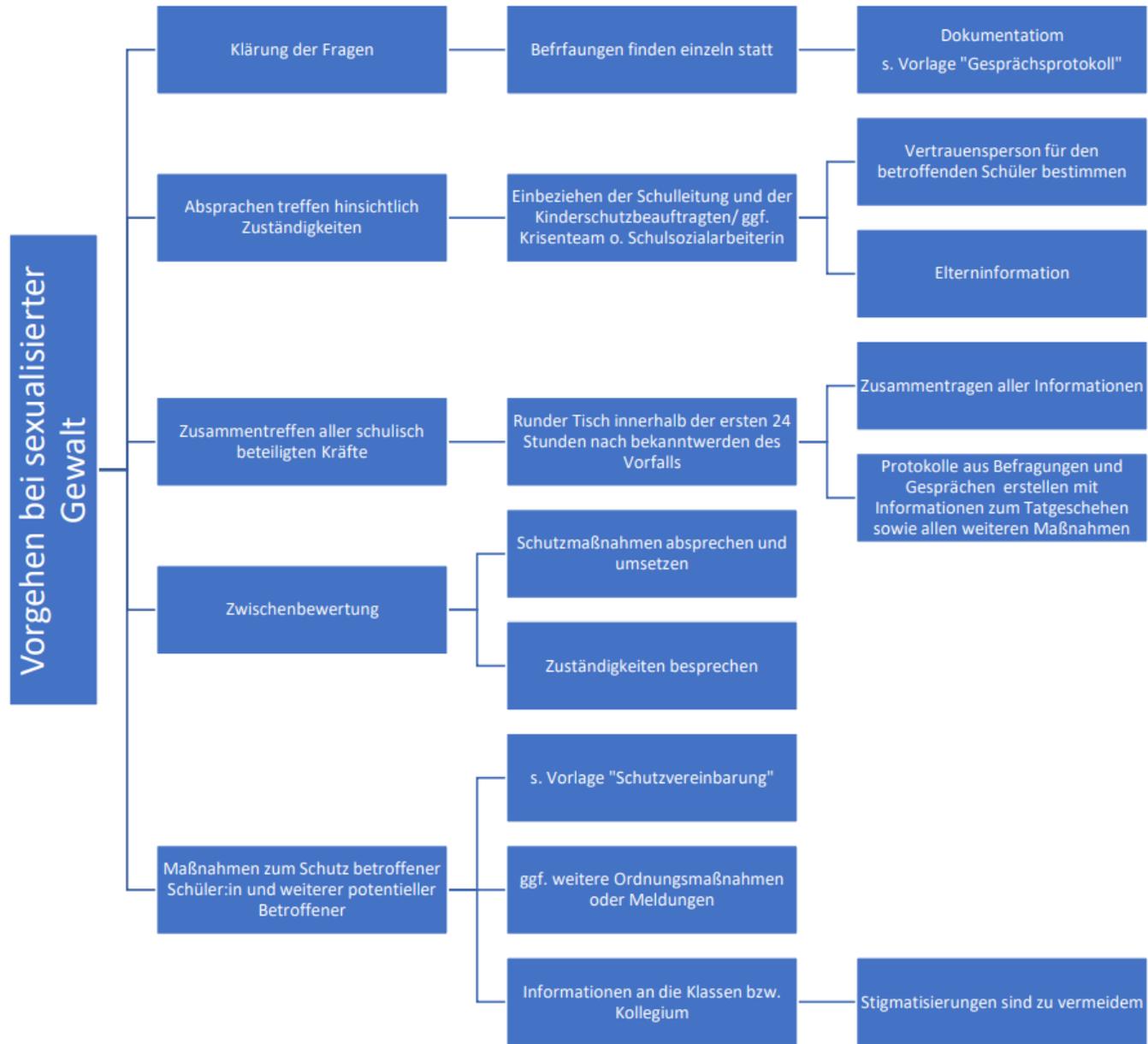


1. Übersicht Verfahrensablauf Kinderschutz

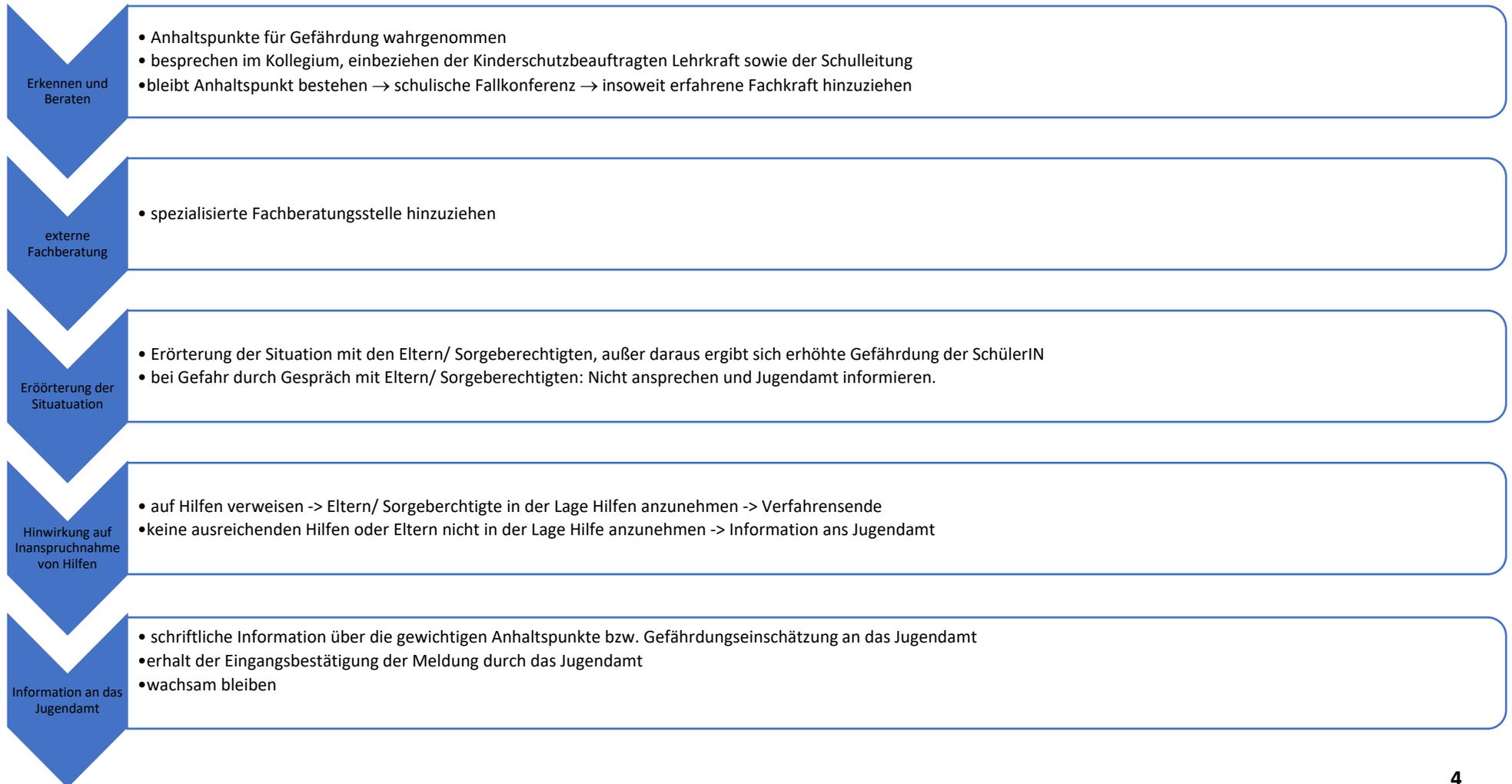


(vgl. Start gmbH: Checkliste KWG – für Lehrkräfte, 2019)

2. Übersicht Verfahrensablauf bei sexualisierter Gewalt zwischen SchülerInnen



3. Verfahrensablauf im Kontext sexualisierte Gewalt



4. Allgemeine Erläuterungen zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung. In erster Linie sind die Eltern und Erziehungsberechtigten in der Verantwortung ihren Schutz und ihre Förderung sicherzustellen. Jedoch ist dies nicht allein die Aufgabe der Eltern und erziehungsberechtigten Personen. Schulen, als Institutionen mit Aufgaben der Betreuung, Erziehung und Bildung junger Menschen tragen gleichermaßen Verantwortung gute Bedingungen für das Wohlergehen und das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Die Robinsonschule Bernau – Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, ist sich ihrem Schutzauftrag und der besonderen Verantwortung in Bezug auf den Kinderschutz bewusst und nimmt sich daher zur Aufgabe auf den Schutz der SchülerInnen vor Gefährdung ihres Wohles zu achten und nach bestem Gewissen professionell zu handeln. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in der Arbeit des gesamten Kollegiums. In den schulischen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und in der Entwicklung ihrer sozialer Kompetenzen unterstützt.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder anderen (gewalttätigen) Übergriffen haben. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten, indem das *Kinderschutzkonzept* den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema fördert.

4.1 Begriffserläuterungen

„Der Begriff Kindeswohlgefährdung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen von Eltern, Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften. Konkretisierungen im Einzelfall sind grundsätzlich einem Aushandlungsprozess und den jeweiligen Interpretationen unterworfen.“ (Sigrid A. Bathke: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und was muss Schule tun? In: Sigrid A. Bathke, Milena

Bücken, Dirk Fiegenbaum u.a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Münster 2008 S. 12.)

Kindesvernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone u.a. 1997, S. 21)

Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter einer Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt.“ (BGH FamRZ1956, S. 350.)

4.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen



(vgl. Schader, 2012, S. 31-39)

Körperliche Misshandlung:

- körperliche Schädigung
- Zuführung von Verletzungen/ Schmerzen
- fehlende Versorgung von Verletzungen

Seelische Misshandlung:

- Handlungen oder Unterlassungen
- dauerhaft verängstigen, überfordern, Gefühl geben wertlos zu sein
- psychische (tw. auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt

sexuelle Gewalt:

- alle sexuellen Handlungen die an oder vor SchülerInnen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können) vorgenommen werden
- Sprache
- Zeigen von Bildern und Videos
- häufig damit verbundenes Machtgefälle
- Ausübung von Gewalt sowie psychischer Druck

Vernachlässigung:

- Grundbedürfnisse der SchülerInnen (Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

5. Maßnahmen zur Prävention und AnsprechpartnerInnen in der Schule

Der Schwerpunkt der schulischen Arbeit im Rahmen des Schutzes der SchülerInnen liegt in der Prävention. Dies bedeutet:

- Leitbild/ gemeinsame pädagogische Grundsätze
- die Intimsphäre der SchülerInnen wird respektiert
- die professionelle Distanz zu Eltern/ Erziehungsberechtigten wird gewahrt
- Team- und Kommunikationsstruktur ist vorhanden
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung aller pädagogischen Mitarbeiter
- Aufsichtskonzept der Schule
- Partizipation der SchülerInnen zur Stärkung der sozialen Kompetenz und Gewaltprävention
 - o transparente Schul- und Klassenregeln
 - o Klärung von Konflikten
 - o Konzept zur Begegnung von Mobbing
 - o Sexualerziehung im Fachunterricht
- Bestrebung der Installation von SchulsozialarbeiterInnen an der Schule

- Vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern/ erziehungsberechtigten Personen und der Schule aufbauen
- Sensibilisierung des Kollegiums für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls und einer gezielten Beobachtung
- Installation zweier Kinderschutzbeauftragten als AnsprechpartnerInnen – geregelte Zuständigkeiten und Transparenz
- Installation von VertrauenslehrerInnen, welche durch die Schülerschaft gewählt wurden
- Zur Sicherung des gesetzlichen Mindeststandards gemäß Bundeskinderschutzgesetz ist jedes Klassenteam im Besitz der „Checkliste Kindeswohlgefährdung – für Lehrkräfte“ zur Vor- und Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz sowie in der Arbeit mit Beteiligten
- Kollegium im Besitz des ORIENTIERUNGSKATALOG BEI EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG mit Ankerbeispielen zur Risikoeinschätzung
- Erarbeitung und Aktualisierung dieses Kinderschutzkonzepts
- Erstellung und Aktualisierung eine Kinderschutzordners zur Stützung des professionellen Handelns (Formulare zur Schweigepflichtsentbindung, Meldebögen zur KWG liegen vor)
- Schaffung von Netzwerken
- Schulung des Kollegiums für Handlungsrichtlinien
- Beratungskompetenzen von LehrerInnen durch Fortbildungen und Fachberatungen fördern

Liste der AnsprechpartnerInnen in der Schule (Stand 2023):

Schulleitung	D. Becker; M. Ziehm
Kinderschutzbeauftragte Lehrkräfte	J. Finke, H. Laumer
SchulsozialarbeiterIn	Fr. Pollack
VertrauenslehrerIn	J. Finke, B. Lehmann, I. Mohnberg, T. Weiß

6. Handlungsschritte im Verdachtsfall

Handlungsgrundsatz:

„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ (§ 4 Abs. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Schulgesetz –BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 8 vom 14. August 2002, S.78. zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I.)

Zielsetzung:

Unser oberstes Ziel ist es, eine Gefahr für das Kindeswohl von SchülerInnen abzuwenden und SchülerInnen vor Vernachlässigung und Misshandlung gemäß unserer Profession zu schützen.

Verfahrensgrundsätze:

- Wir betrachten immer den Einzelfall.
- Indikatoren sind keine Beweise für Kindeswohlgefährdungen. Wir vorverurteilen nicht.
- Das Ansprechen der betroffenen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der SchülerInnen ist gesetzlich geboten und fachlich ratsam, außer daraus ergibt sich eine erhöhte Gefährdung der SchülerIn. Unser Handeln ist im gesamten Prozess transparent für alle Beteiligten.
- Wir dokumentieren und protokollieren unsere Beobachtungen und Gespräche.
- Wir fordern eine insofern erfahrene Fachkraft ein. Wir fordern uns ein Netzwerk ein.
- Wir stellen Raum für Termine, in denen wir beraten und verbindliche Hilfen formulieren.
- Wir handeln entsprechend unserer Profession.

6.1 Indikatoren

Als Indikatoren werden Hinweise oder Indizien, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, beschrieben. Indikatoren sind dabei nicht als Beweise zu werten! Ist ein Anhaltspunkt gewichtig, beginnt umgehend das Kinderschutzverfahren.

Indikatoren können sein:

1. Äußere Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung

- Desolater Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, langes Belassen in eingekoteten und eingenässten Windeln)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

2. Verhalten

- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind begeht häufig Straftaten
- Massive Schulversäumnisse

Im Verdachtsfall soll eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, welche als geschulte und erfahrene Fachkraft in der Risikoeinschätzung des Einzelfalls berät. Das Jugendamt ist hier der adäquate Ansprechpartner.

6.2 Dokumentation

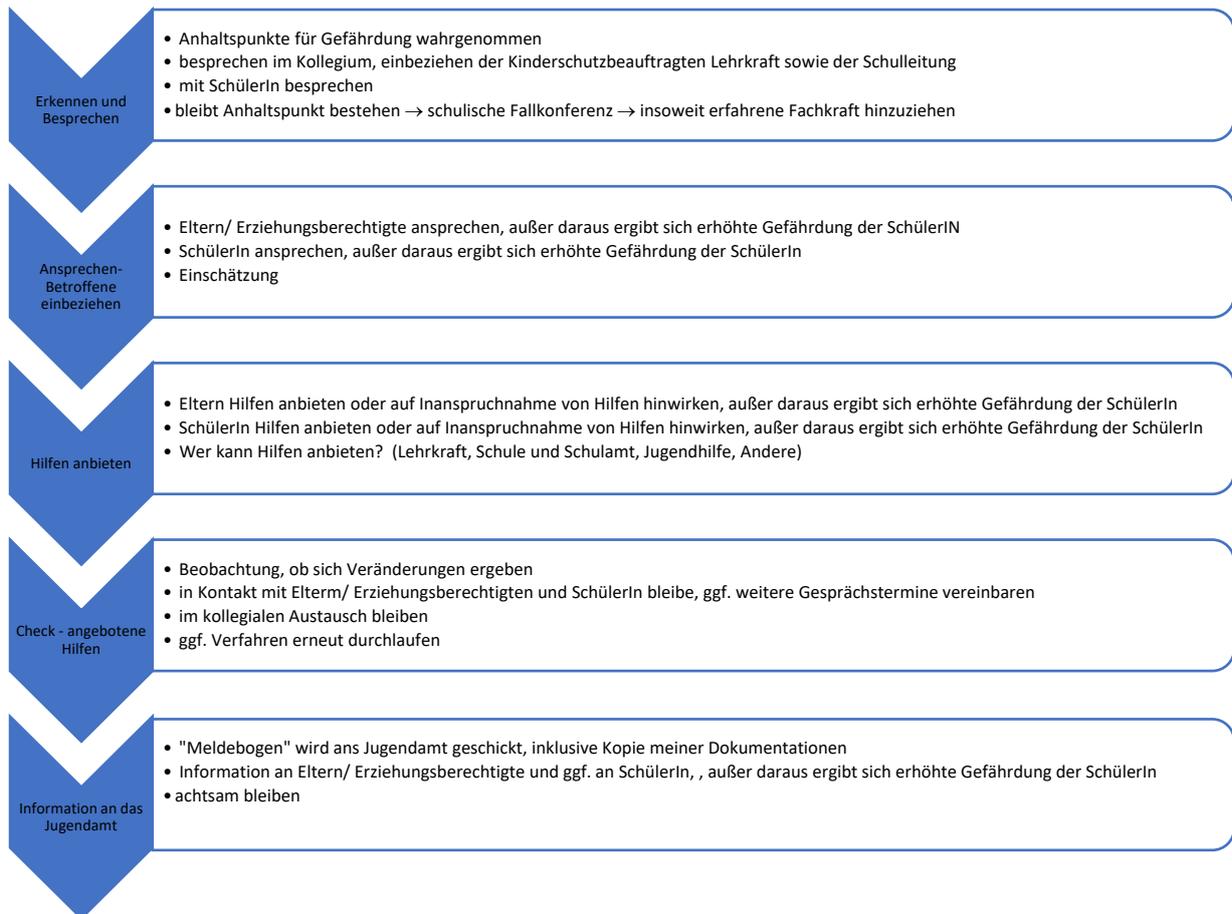
Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung eines/einer SchülerIn sollen seitens der Fachkraft konsequent eigene Wahrnehmungen und Beobachtungen eingeschätzt und bewertet werden. Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität zu wahren und innerhalb der Dokumentation Information und Interpretation zu unterscheiden. Die Dokumentation ist die Grundlage für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und der betroffenen Familie.

Die Dokumentation:

- soll nicht jedem frei zugänglich sein (Datenschutz).
- wird im pädagogischen Tagebuch aufbewahrt.
- Schafft Transparenz.
- Enthält folgende drei Ebenen:

- Konkrete verhaltensnahe Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Äußerungen des Kindes bzw. Jugendlichen
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der Beobachtenden
- Planungen und Festlegungen für weitere Vorgehensweise

6.3 Verfahrensablauf



(vgl. Start gGmbH: Checkliste KWG – für Lehrkräfte, 2019.)

6.4 Netzwerkhilfen und Kontakte

Zur Bewusstmachung, Koordination, sinnvollen Verknüpfung und zur Förderung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit von Institutionen wird die Bildung eines Netzwerks angestrebt. Folgende Institutionen sind Netzwerkakteure im Kinderschutz:

Öffentliche Jugendhilfe	Freie Träger der Jugendhilfe	Einrichtungen/Dienste § 75 Abs. 3 SGB XII
Gesundheitsämter	Sozialämter	Gemeinsame Servicestellen
Schulen	Polizei/Ordnungsbehörden	Agenturen für Arbeit
Krankenhäuser	Sozialpädiatrische Zentren	Frühförderstellen
Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG und Beratungsstellen für soziale Problemlagen	Einrichtungen/Dienste Müttergenesung	Einrichtungen/Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Familienbildungsstätten	Familiengerichte	Angehörige der Heilberufe

(Günter Waberg: Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – die Situation gemeinsam einschätzen, In: Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u.a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Münster 2008 S. 40)

Liste mit AnsprechpartnerInnen:

AnssprechpartnerIn	Name	Telefon	E-Mail/ Web
Insofern erfahrene Fachkraft			
Schulpsychologischer Dienst	Dietl-Jensen, Angela Schneide, Kathinka	03338/61584-60 03338/61584-61	
Jugendamt Eberswalde	Frau Kersten und Frau Turner Wegner	03334/ 214 1555	jugendamt@kvbarnim.de
Kinderschutzkoordination Barnim (Fragen zur soweit erfahrenen Fachkraft)	Diana Schneider	03334/ 2141204	netzwerkkoordination.kinderschutz@kvbarnim.de
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg	Start gGmbH Hans Leitner Jenny Troalic	03302 8609577	www.fachstelle-kinderschutz.de info@start-ggmbh.de hans.leitner@start-ggmbh.de jenny.troalic@start-ggmbh.de
Polizei	Polizeiinspektion Barnim	03338/ 361 - 0	

Kinder- und Jugendtelefon		0800/ 111 0 333	www.nummergegenkummer.de
Elterntelefon		0800/ 111 0 550	
Dreist e.V. Präventionsprojekt; Verdachtsabklärung	Anke Sieber	03334/ 22669	info@dreist-ev.de
Information für Mädchen und Jungen			www.trau-dich.de
Berliner Notdienst	Kindernotdienst Jugendnotdienst Mädchennotdienst Hotline Kinderschutz	030 / 6100 61 030 / 61 00 62 030 / 61 00 63 030 / 61 00 66	
STIBB – sozial- Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. Überregionale Beratungs- und Präventionsangebote bei sexualisierter Gewalt, Beratung Fachkräfte, Institutionen und Familien, Opferhilfe und Prozessbegleitung bei Sexualdelikten		033203/ 22674	www.stibbev.de
Präventionsprojekt: „Ziggy – das Puppenspiel“ Präventionsprojekt gegen sexuelle Gewalt für Kinder mit Lernbehinderung	Dipl. Päd. Irene Böhm	0170/5102907	www.profamilia.de
Fachstelle TARA Regionale Beratungs- und Präventionsangebote bei sexuellem Missbrauch und Gewalt an Kindern		03381/2122890	www.eif.de

und Jugendlichen oder bei Verdacht			
Hilfetelefon sexueller Missbrauch Kostenfreie und anonyme Beratung für Betroffene, Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern sowie Fachkräften		0800/2255530	www.hilfeportal-missbrauch.de
DREIST e.V. Überregionale Beratungs- und Präventionsangebote bei sexualisierter Gewalt		03334/22669	www.dreist-ev.de

7. Anhang

Anlage 1: Rechtsgrundlagen zum Kinderschutz in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe

1. Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

[...]

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2. Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und

der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Miss-handlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

Anlage 3: Schutzvereinbarung

Robinsonschule Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"



Schutzvereinbarung

Zwischen dem oder der Schüler:in _____ Klasse: _____
(Schüler:in 1)

und der Schule: Robinsonschule Bernau.

wird zum Schutz des oder der Schüler:in _____
(Schüler:in 2) folgende Vereinbarung **verbindlich** getroffen:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Schüler:in 1 darf mit Schüler:in 2 nicht in Kontakt treten (mündlich, schriftlich, über soziale Medien o.Ä.)
- Schüler:in 1 darf in der Schule und mit Mitschüler:innen nicht über die Vorfälle und Schüler:in 2 sprechen
- Schüler:in 1 darf keine persönlichen Informationen und Texte etc. von Schüler:in 2 an Dritte weitergeben (Fotos, WhatsApp etc.)
- Schüler:in 1 darf keine Drohungen, Belohnungen und weitere Manipulationen zum Schlechtmachen oder der Einschüchterung von Schüler:in 2 bzw. zur eigenen Besserstellung bzgl. des übergreifigen Verhaltens durchführen, auch nicht gegenüber Dritten.
- Sollte Schüler:in 1 von weiteren oder anderen Beschuldigungen betroffen sein, wendet er oder sie sich bitte umgehend an _____
- weitere Vereinbarungen:

Bei Zuwiderhandlung kann die Schule sofort weitere Maßnahmen bis hin zum Schulverweis (Überweisung an andere Schule) ergreifen.



Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum _____, kann aber ggf. durch die Schule mit Befristung verlängert werden.

Bernau, den _____

Unterschrift Schüler:in 1: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte:r: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Schüler:in 2 wird über die festgehaltenen Inhalte der Schutzvereinbarung von der Vertrauensperson informiert.